

Anlage 1

Begründung:

Die Stadt Dessau-Roßlau hat mit der Haushaltssatzung 2023 eine Kreditermächtigung von **71.378.900 EUR** festgesetzt.

Diese Kreditermächtigung 2023 hat die Stadt Dessau-Roßlau bisher mit 40.000.000 EUR in Anspruch genommen. Gemäß § 108 Abs. 3 KVG LSA gilt diese Kreditermächtigung der Haushaltssatzung 2023 weiter, bis die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr (2025) erlassen ist.

Diese Kreditermächtigung beinhaltet sowohl den Kreditbedarf des Jahres 2023 als auch den noch nicht realisierten Kreditbedarf aus Vorjahren. Nun soll daraus eine weitere konkrete Kreditaufnahme von 15.000.000 EUR vollzogen werden.

Dieser Kreditbedarf setzt sich aus den Ergebnissen der Jahresrechnungen für die Finanzrechnung investiv zusammen:

	Einzahlungen investiv	Auszahlungen investiv	bereits realisierte Kreditaufnahme	Kreditbedarf zur Finanzierung Investitionen
2018	24.126.348,02	26.198.075,44	0	-2.071.727,42
2019	22.343.724,09	28.626.710,48	0	-6.282.986,39
2020	22.863.784,45	34.772.766,00	861.706,90	-11.047.274,65
2021	31.877.676,46	36.313.417,64	370.376,78	-4.065.364,40
2022	25.413.522,89	36.849.253,20	0	-11.435.730,31
2023	25.254.721,08	45.354.733,59	0	-20.100.012,51
				-55.003.095,68
April 24			20.000.000,00	20.000.000,00
Dezember 2024			20.000.000,00	20.000.000,00
Summe:				-15.003.095,68

Bei der realisierten Kreditaufnahme 2020 und 2021 handelt es sich um zinslose Kredite im Rahmen des STARK-III-Förderprogramms. Im Jahr 2024 wurden Kommunalkredite von 40 Mio. EUR aufgenommen.

Der Schuldenstand der Stadt Dessau-Roßlau beträgt per 31.12.2024

40.172.753 EUR. Das entspricht 504,06 EUR/ Einwohner (Einwohner 31.12.2024 79.698).

Nunmehr soll ein weiterer Teilbetrag von 10 Mio. EUR aufgenommen werden. Damit steigt der Schuldenstand auf 55.172.753 EUR (692,27 EUR/Einwohner).

Im Jahr 2024 ist ein weiterer Kreditbedarf von 19.502.510,29 EUR entstanden, die dazu notwendige Kreditaufnahme erfolgt im zweiten Halbjahr 2025.

Gemäß § 45 Abs. 2 Nr. 10 KVG LSA in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Dessau-Roßlau § 5 Abs. 5 Nr. 5 ist für die Entscheidung über die Kreditaufnahme über 7.500.000 EUR der Stadtrat zuständig.

Bei der Kreditaufnahme ist ebenso der Grundsatz von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Deshalb sind vor jeder Darlehensaufnahme Angebote verschiedener Kreditgeber einzuholen. Die meisten Kreditgeber können aufgrund der sich ständig ändernden Kapitalmarktsituation ihre angebotenen Kreditkonditionen nur kurzfristig (in der Regel bis 14 Uhr des gleichen Tages) aufrechterhalten.

Eine längere Aufrechterhaltung der Bindungsdauer für dieser Kreditangebote (z.B. bis 9 Uhr des Folgetages) ist mit höheren Risikoaufschlägen verbunden.

Aufgrund dieser Praxis ist die Herbeiführung einer konkreten Kreditentscheidung durch den Stadtrat nicht nur zeitintensiv, sondern würde auch zu einer Verteuerung der Kreditkonditionen führen, die dem Gebot zum wirtschaftlichen und sparsamen Handeln widerspricht.

Die Umsetzung unter Nutzung des Eilentscheidungsrechts des Oberbürgermeisters nach § 65 Abs. 4 KVG LSA würde regelmäßig die fixierte Zuständigkeit des Stadtrates unterlaufen.

Aus diesem Grund soll ein Ermächtigungsbeschluss durch den Stadtrat herbeigeführt werden, in dem die Verwaltung beauftragt wird, Darlehen in Höhe von 15.000.000 EUR aufzunehmen. Die aufzunehmenden Kredite sollen folgende Bedingungen aufweisen:

Nominalbetrag: 15.000.000 EUR
Aufnahmezeitpunkt: spätestens bis 25.05.2025
Laufzeit: 20 Jahre
Zinsbindung: 10 Jahre

Der zu zahlende Zins darf dabei 3,5 % p.a. nicht überschreiten.

Die gewählte Laufzeit von 20 Jahren trägt der Finanzierung von Anlagegütern Rechnung, deren Nutzungsdauer auch länger als 20 Jahre ist, damit soll erreicht werden, dass sich Abschreibungs- und Tilgungsbeträge etwas angleichen.

Die Zinsbindung von 10 Jahren soll der Stadt Planungssicherheit herstellen und Umschuldungszeitpunkte verteilen.

Die Verwaltung wird bei Vorliegen dieses Beschlusses in die Lage versetzt, schnell und wirtschaftlich handeln zu können.

Der Stadtrat wird nach Abschluss der Kreditaufnahme über die abgeschlossenen Verträge informiert.

Anlagen

- 2 vorläufige Finanzrechnung 2018
- 3 vorläufige Finanzrechnung 2019
- 4 vorläufige Finanzrechnung 2020
- 5 vorläufige Finanzrechnung 2021
- 6 vorläufige Finanzrechnung 2022
- 7 vorläufige Finanzrechnung 2023
- 8 Haushaltssatzung 2023